

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Stadtverwaltung Böhlen
Karl-Marx-Straße 5
04564 Böhlen

Chemnitz, 15. Dezember 2021

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 02.11.2021

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf einer neuen Gehölzschutzsatzung auf dem Gebiet der Stadt Böhlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 Abs. 1 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir begrüßen die Einführung einer Baumschutzsatzung auf Grundlage der Änderung des SächsNatSchG, das nunmehr wieder einen umfassenden kommunalen Gehölzbestandschutz zulässt. Positiv hervorzuheben ist insb. die Bestrebung der Stadt Böhlen, Obst- und Laubbäume bereits ab einem Stammumfang von 25 cm zu schützen.

Der vorliegende Satzungsentwurf enthält aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes jedoch einige kleine Defizite, weshalb wir folgende Anpassungen und Ergänzungen vorschlagen:

1. § 2 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4, Abs. 4 Nr. 4 (Schutzgegenstand)

(1) [...] „7. Sträucher von mindestens einer Höhe von 3 Metern“,

Begründung:

Sträucher sind in § 2 Abs. 1 nicht als Schutzgegenstand aufgezählt, obwohl sie und ihr Wurzelbereich gem. § 3 Abs. 3 ausdrücklich vom Schutzzumfang erfasst sind. Da dies nicht konsistent ist und Sträucher durchaus schützenswerte Gehölze sind, wird die Ergänzung in § 2 Abs. 1 gefordert.

(1) [...] *„8. Nadelbäume mit einem Stammumfang von 25 Zentimetern in einer Höhe von 1,0 Meter über dem Erdboden“*

(3) [...] *4. „Nadelgehölze“*

Begründung:

Nadelgehölze sind gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 ausdrücklich vom Gehölzschutz ausgenommen. Im Bereich von Laub- und Obstbäumen ist die Stadt Böhlen erfreulicherweise bereit, einen besonders guten Baumschutz zu gewährleisten. Unverständlich ist daher, warum Nadelgehölze weniger bzw. gar keinen Schutz im Vergleich zu Laubbäumen verdienen sollen. Auch Nadelbäume liefern wertvolle Ökosystemleistungen und tragen einen ebenso relevanten Beitrag zur Minderung des anthropogenen Klimawandels bei. Die Speicherung von Kohlenstoff findet nämlich im Holz der Bäume statt, sodass es unerheblich ist, ob es sich hierbei um einen Nadel- oder Laubbaum handelt.

Auch in diversen anderen Gehölzschutzsatzungen in Sachsen ist der umfassende Schutz auch von Nadelgehölzen üblich.

(4) [...] *4. Auf Straßenbäume gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 SächsStrG“*

Begründung:

Ebenso wie mit den Nadelgehölzen verhält es sich mit Straßenbäumen. Neben dem Klimaschutzbeitrag werden hier zusätzlich die weiteren ökologischen Funktionen von Bäumen relevant. So haben Straßenbäume eine Luftreinhalte- und Filterfunktion gegen Verkehrsemissionen sowie eine Schatten- und Kühlungsfunktion gerade dort, wo das Mikroklima wegen starker Versiegelung aufgeheizt ist.

Der Schutzgegenstand sollte daher um Sträucher, Nadelgehölze und Straßenbäume erweitert werden.

2. § 4 Abs. 1 S. 1 (Schutz- und Pflegegrundsätze)

„Die nach § 2 geschützten Gehölze sind durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken art- und fachgerecht zu pflegen [...]“

Begründung:

Die Einfügung der Verpflichteten sollte aus unserer Sicht zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen vorgenommen werden. Der Pflege der geschützten Gehölze kommt eine besondere Bedeutung für deren Erhalt zu. Daher sollten auch juristische Laien auf einen Blick und nicht erst durch die Erschließung des Gesamtzusammenhangs des § 4 der Satzung erkennen können, dass sie für die Pflegemaßnahmen auf ihrem Grundstück zuständig sind.

3. § 6 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 (Ausnahmen)

„5. ~~Wenn Baum oder Gehölze ein geschütztes Gehölz krank sind-ist~~ und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,“

Begründung:

Redaktionelle Änderungen

~~„6. Wenn Baum oder Gehölze aus öffentlichem Interesse entfernt werden müssen.“~~

Begründung:

Die Ausnahme ist viel zu weitreichend und würde faktisch zu einer Aushebelung des Gehölzschutzes führen. Unter dem unbestimmten Rechtsbegriff des öffentlichen Interesses versteht man alle Belange des Gemeinwohls, sodass sich denkbar viele Fallkonstellationen hierunter subsumieren lassen. So könnte beispielsweise das öffentliche Interesse bereits berührt sein, wenn für das einzelne Gehölz Kosten zur Erhaltung und Pflege anfallen, die die öffentliche Gemeindekasse (auch nur geringfügig) schmälern. Denn es liegt im öffentlichen Interesse, die Gemeindekasse so wenig wie nötig mit Ausgaben zu belasten. Dass auch der Erhalt und Schutz von Gehölzen im öffentlichen Interesse liegt, wäre dabei irrelevant. Denn durch die gewählte Formulierung genügt jedes öffentliche Interesse, um eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen zu begründen. Es muss nicht einmal eine **Abwägung** zwischen diesem öffentlichen Interesse und dem kollidierenden Interesse an der Erhaltung des geschützten Gehölzes vorgenommen werden.

Außerdem stellt dieser Ausnahmetatbestand einen **rechtlichen Widerspruch** zu § 7 (Befreiungen) dar. Ausnahme bedeutet, dass das Verbot bereits gar nicht gilt, während bei einer Befreiung zwar das Verbot gilt, aber hiervon im Einzelfall abgewichen wird. Wenn die Befreiung der Ausnahme also auf diese Weise nachgeordnet ist, können für eine Ausnahme nicht weniger strenge Maßstäbe gelten als für eine Befreiung. Selbst für eine Befreiung ist gem. § 7 Abs. 1 der Satzung erforderlich, dass „dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist“. Damit hätte eine Befreiung vom Verbot höhere Anforderungen als eine Ausnahme vom Verbot. Darin liegt aber ein rechtlicher Widerspruch, weshalb § 6 Nr. 6 zu streichen ist.

4. § 7 Abs. 1 Satz 2 (Befreiungen)

~~„[.] Der Antrag auf Befreiung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einen Lageplan, den Artnamen, die Größenangabe des Gehölzes gemäß § 2 Abs. 1, (Raum für individuelle Ergänzungen) enthalten.“~~

Begründung:

Der Satz 2 ist überflüssig, wenn in § 9 Abs. 1 (Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 7) auf die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 verwiesen wird, der wortgleich zu § 7 Abs. 1 Satz 2 ist. Daher kann dieser Satz redaktionell gestrichen werden.

5. § 8 Abs. 1 S. 2 (Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung)

„Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss eine kurze Maßnahmenbeschreibung, einschließlich Begründung, einen Lageplan, Angaben zur Zugänglichkeit des Grundstücks bei Ortsbesichtigungen durch die Mitarbeiter der Stadt, [...] enthalten.“

Begründung:

Durch die Erweiterung der Antragsunterlagen soll sichergestellt werden, dass die Stadt ihre Entscheidung auf angemessener Grundlage treffen kann. Dazu ist eine Begründung des Antragsgrundes unerlässlich. Außerdem sollte die Stadt ihre Möglichkeiten der Ortsbegehung adäquat ausschöpfen können. Da gem. § 8 Abs. 3 S. 2 der Satzung nach Ablauf von sechs Wochen die Genehmigungsfiktion gilt, sollten Angaben zur Zugänglichkeit für Ortsbesichtigungen bereits mit Antragsstellung einzureichen sein, damit die Behörde ggf. schnell handeln kann.

6. § 10 Abs. 1 und Abs. 8 (Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen)

„(1) Der Verursacher einer nach § 5 verbotenen Handlung ist im Falle einer Bestandsminderung zu einer angemessenen Ersatzpflanzung ~~oder angemessenen Ersatzzahlung~~ verpflichtet, wenn [...]“

Begründung:

Die Formulierung in Abs. 1 erweckt den missverständlichen Eindruck, dass Ersatzpflanzung und Ersatzzahlung entgegen § 10 Abs. 6 gleichwertig sind und uneingeschränkt alternativ vorgenommen werden dürfen. Wegen der Konsistenz der Satzung sollte daher die Ersatzzahlung aus Abs. 1 gestrichen werden, sodass deutlich wird, dass diese nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

~~(8) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen [...] beseitigt werden, kann die Stadt Böhlen den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.“~~

Begründung:

In Abs. 8 („kann“) sehen wir einen Widerspruch zu § 10 Abs. 4, nach dem die Ersatzpflanzungen zu wiederholen „sind“. Daher fordern wir die Streichung des Absatzes.

7. Ergänzung des § 12 (Ordnungswidrigkeiten)

Abschließend wird angeregt, den § 12 klarstellend um folgenden Abs. 5 zu ergänzen:

(5) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 10.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Petra Osinse

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer

